

Fachliche Hinweise für Soziale Dienste in Zeiten der Corona-Pandemie zum Kinderschutz und zu den Hilfen zur Erziehung

Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen, sind derzeit alle verpflichtet, den Vorgaben des Infektionsschutzes nachzukommen. Das heißt auch für die Kinder- und Jugendhilfe, soziale Kontakte auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren, um Infektionsmöglichkeiten weitestgehend auszuschließen und Fürsorge für das Leben und die Gesundheit aller zu tragen. Für alle Fragen, wie genau den landesrechtlich geltenden Anforderungen des Infektionsschutzes im Einzelfall Rechnung zu tragen ist, sind die Gesundheitsämter und die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

Gleichzeitig steigen ebenfalls als Folge der Corona-Pandemie die Belastungen für junge Menschen und ihre Familien derzeit massiv an und treffen die Eltern(teile) und Kinder, die auf Unterstützung, Hilfe und Schutz angewiesen sind, in besonderer Weise: Durch den Wegfall außerfamiliärer Bildungs- und Betreuungsangebote entfällt die Tagesstruktur. Stärkende und schützende Beziehungen sind erheblich eingeschränkt. Verbunden mit dem Stress der Alltagsbewältigung in häufig sehr begrenzten Räumlichkeiten, Sorgen um Angehörige, Existenzängste, fehlende Ausweichmöglichkeiten etc. erhöht sich damit nachweislich das Risiko von häuslicher Gewalt und gefährdenden Situationen für Kinder und Jugendliche. Gerade in einer solchen Situation ist die Kinder- und Jugendhilfe gefordert, Familien nicht alleine zu lassen, sondern ihrem Handlungsauftrag bestmöglich auch weiterhin nachzukommen.

Die Jugendämter und sozialen Dienste stehen damit in der Corona-Pandemie vor vielfältigen Herausforderungen: Sie müssen Fürsorge für die Gesundheit von Fachkräften und Adressatinnen und Adressaten tragen, die eigene Funktionsfähigkeit sichern, in enger Abstimmung mit den Trägern der freien Jugendhilfe das notwendige Hilfesystem aufrechterhalten sowie sich auf wachsende Unterstützungsbedarfe einstellen.

Ziel muss es sein,

1. die Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII weiterhin in der gebotenen fachlichen Qualität sicherzustellen,
2. in enger Absprache mit den Trägern der freien Jugendhilfe zu klären, wie die laufenden ambulanten und (teil-)stationären Leistungen unter den gegebenen Umständen bestmöglich fortgesetzt werden können sowie
3. geeignete Angebote zu schaffen, die junge Menschen und ihre Familien in der Bewältigung des derzeit erschwerten Alltags unterstützen.

Bei allen Maßnahmen sind die Vorgaben des Infektionsschutzes zu berücksichtigen, was eine enge Abstimmung mit den zuständigen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden erfordert. In schwierigen Einzelfällen werden immer auch Güterabwägungen zwischen Kindeswohl, Infektionsschutz und Gesundheitsschutz zu treffen sein.

Durch die Sammlung der Fragen, die an uns herangetragen werden, wollen wir den Jugendämtern und Sozialen Diensten in NRW

- grundlegende Informationen vermitteln,
- fachliche Orientierung für das praktische Handeln geben und
- soweit uns bekannt, Anregungen und vielfältige kreative Lösungen, wie sie im Land gefunden werden, breiter bekannt machen.

Immer auf dem Laufenden - Informationen

Die **Erlasse/Verordnungen zum Thema Corona** finden sich auf der Seite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen:

<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>

Auf der Internetseite des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) finden sich ein **FAQ zu rechtlichen Fragen sowie ein Materialienpool für Jugendämter**:

Das FAQ finden Sie unter <https://www.dijuf.de/Coronavirus-FAQ.html>

Die Materialien sind eingestellt unter <https://www.dijuf.de/Coronavirus-Materialpool.html>

Beide Angebote werden laufend aktualisiert und erweitert.

Auch das Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe hat einen entsprechenden **Themenschwerpunkt mit Materialien und Fachhinweisen** erstellt: <https://www.jugendhilfeportal.de/fokus/coronavirus/>

Das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism) hat eine **Plattform** zusammen mit der IGfH, dem DIJuF sowie der Universität Hildesheim aufgebaut. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstützt und fördert die Plattform, die die Jugendämter und freien Träger in Zeiten der Pandemie unterstützen und den Austausch fördern soll: <https://www.forum-transfer.de/>

1. Organisation des ASD in Zeiten von Corona

Was ist wichtig mit Blick auf die Aufgabenerfüllung in den Sozialen Diensten?

Zentral in der derzeitigen Corona-Pandemie ist zunächst die telefonische Erreichbarkeit der Sozialen Dienste, die durchgängig während der Geschäftszeiten und über die Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten sichergestellt sein sollte. Die Jugendämter und sozialen Dienste bündeln schon jetzt vielfach vorrangig alle Kapazitäten für Akutberatung und die Sicherstellung der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII sowie damit verbundene Aufgaben wie z.B. Inobhutnahmen oder auch notwendig werdende vorübergehende Unterbringungen.

Um die zwingend notwendige Sicherung des Kinderschutzes zu gewährleisten, ist zu prüfen, wie laufende Kinderschutzfälle in der gegenwärtigen Situation entsprechend der vereinbarten Hilfe- und Schutzpläne weitergeführt werden können. Persönliche Kontakte werden dazu auch weiterhin unumgänglich sein z.B. bei erforderlichen Hausbesuchen. In Absprache mit den Gesundheitsbehörden, den Familien und den Trägern der freien Jugendhilfe ist zu klären, welche Maßnahmen zum Infektions- und Gesundheitsschutz zu ergreifen sind.

Unter der allgemeinen Zielsetzung, Beziehungen aufrechtzuerhalten und verlässliche Begleitung sicherzustellen, sind für die laufenden ambulanten Hilfen Möglichkeiten regelmäßiger

geschützter Kontakte durch Umstellung auf telefonische oder Online-Beratung, Videokonferenzen, etc. weitestgehend auszuschöpfen. Diese werden aber womöglich nicht in jedem Fall persönliche Kontakte vollständig ersetzen können. Den Trägern der freien Jugendhilfe sollte Orientierung gegeben werden, dass und wie in jedem Fall, in dem Veränderungen von Umfang und Setting der Leistung (etwa getrennte Kontakte mit einzelnen Familienmitgliedern, Termine im Freien) als notwendig und möglich erachtet werden, diese mit dem ASD abzusprechen und zu vereinbaren sind.

Und schließlich können in Absprache mit anderen Handlungsfeldern und Einrichtungen Möglichkeiten der niedrigschwelligen Unterstützung ausgebaut werden, um jungen Menschen und ihren Familien auch in der aktuellen Ausnahmesituation ein verlässlicher Partner zu sein. Hilfreich kann eine Online-Plattform z. B mit Ideen für Spiel und Tagesstrukturierung, Verweisen auf weiterhin erreichbare kommunale, landes- und bundesweite Beratungsangebote wie z.B. Telefonhotlines etc. oder auch auf zusätzliche Möglichkeiten der Existenzsicherung für Familien sein.¹ Einige Jugendämter haben zusätzlich Familienhotlines eingerichtet – manche in Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen vor Ort. Und schließlich kann es für Kinder und Jugendliche zentral sein, wenn die Fachkräfte aus der Kindertagesbetreuung, den Schulen oder anderen Einrichtungen, die sie besuchen, auch in dieser Zeit regelmäßigen persönlichen Kontakt über Telefon, Soziale Medien o.ä. halten und sich nach ihrem Befinden erkundigen.

Wie kann die Funktionsfähigkeit der Sozialen Dienste unter den Bedingungen des Infektionsschutzes aufrechterhalten werden?

Über notwendige Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz entscheiden auf örtlicher Ebene in NRW die Gesundheitsämter und die Ordnungsbehörden. Auch Sie werden bereits auf vielfältige Weise damit beschäftigt sein, diese Vorgaben in die Praxis umzusetzen, daher hier nur einige ergänzende Hinweise.

Vielerorts sind die Zugänge zu den Jugendämtern und Regionalstellen geschlossen worden bzw. erfolgen nur kontrolliert. Umso wichtiger ist es, dennoch durch eine Hotline, eine zentrale Rufnummer o.ä. die Erreichbarkeit des Jugendamtes für Familien sicherzustellen.

Viele Jugendämter unterteilen ihre Teams in mehrere Teilteams (Team A, B, C ...), die (in gleichbleibender Besetzung) räumlich getrennt oder zeitlich versetzt arbeiten, um die Kontakte untereinander zu reduzieren und bei einer erfolgten Ansteckung zu verhindern, dass ein gesamter Dienst unter Quarantäne gestellt wird.

Auch über Vorgaben zu Besprechungen unter den Regelungen des Infektionsschutzes entscheidet die Kommune vor Ort in Abstimmung mit den örtlichen Gesundheits- und Ordnungsämtern. In vielen Kommunen sind Besprechungen mit persönlicher Anwesenheit unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer für einen bestimmten Zeitraum generell ausgesetzt.

¹ Eine Auswahl haben wir für die Sozialen Dienste zusammengestellt. Das Dokument kann entsprechend der lokalen Gegebenheiten ergänzt und ins Internet gestellt werden oder an Familien weitergegeben werden.

Entsprechend sind auch Hilfeplangespräche – in Rücksprache mit den Leistungsberechtigten – nur dann durchzuführen, wenn es die Wichtigkeit und Dringlichkeit im Fall gebietet. Das Aussetzen von Hilfeplangesprächen darf aber nicht dazu führen, dass dringend benötigte Leistungen nicht gewährt oder fortgeführt werden. Alternative Formen der (Video-)Telefonie sind umfassend zu nutzen. Einige Jugendämter haben einen Familienberatungsraum im Jugendamt eingerichtet, in dem Gespräche unter Einhaltung des notwendigen Sicherheitsabstands und der geltenden Hygieneregeln möglich sind.

Das DIJuF hat die Eignung verschiedener Software für Videokonferenzen bewertet, die Ergebnisse sind unter <https://www.dijuf.de/Coronavirus-FAQ.html#datFAQ3> abrufbar. Auch das Forum Transfer gibt Hinweise auf hilfreiche Tools für digitales Arbeiten und Kommunizieren: <https://www.forum-transfer.de/herausforderungen/wichtiges-wissen-fuer-alle/hilfreiche-online-tools-fuer-das-home-office.html>.

Hausbesuche werden u.a. im Kinderschutz auch weiterhin unerlässlich sein. Was im Einzelnen bei Hausbesuchen zu beachten ist, wird in einer gesonderten Frage beantwortet.

Eltern haben einen Anspruch auf Notbetreuung für ihre Kinder, wenn mindestens ein Elternteil in einem sogenannten Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist. Schließt die Verordnung auch Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe als sogenannte „Schlüsselpersonen“ ein?

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung - CoronaBetrVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW in der ab dem 27. April gültigen Fassung bestimmt in § 3 als besonders betreuungsbedürftig, wer der Personensorge mindestens einer Person unterliegt, die in einem der Tätigkeitsbereiche für eine erweiterte Notfallbetreuung zu dieser Verordnung beschäftigt und in diesem Tätigkeitsbereich unabhömmlich ist (Arbeitgeberbescheinigung), sofern eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann. Um welche Tätigkeitsbereiche es sich genau handelt, regelt seit dem 23. April die Anlage 2.

Zu den dort genannten Tätigkeitsbereichen zählen zum einen die Kernaufgaben öffentlicher Behörden und Verwaltungen – darunter auch die Kinder- und Jugendhilfe. Hiermit sind speziell die Beschäftigten des öffentlichen Trägers und als Kernaufgabe insbesondere die rechtsanspruchsgesicherten Leistungen der Sozialen Dienste im Jugendamt erfasst. Darüber hinaus werden zählen stationäre, teilstationäre und ambulante erzieherische Hilfen, Frühe Hilfen, Inobhutnahmeeinrichtungen, Kinderschutzdienste und betreute Wohnformen der Kinder und Jugendhilfe zu den Tätigkeitsbereichen für eine erweiterte Notfallbetreuung (s. Stichwort Gesundheitswesen).

Außerdem gelten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung seit dem 27. April Kinder von alleinerziehenden Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich im Rahmen einer (Hoch-

)Schulbildung in einer Abschlussprüfung befinden, als besonders betreuungsbedürftig, so dass auch beschäftigte Alleinerziehende unabhängig vom konkreten Tätigkeitsbereich zu den Schlüsselpersonen zu zählen sind.

2. Wahrnehmung des Schutzauftrags

Wie ist mit laufenden Kinderschutzfällen umzugehen?

Um gefährdeten Kindern und Jugendlichen den zwingend notwendigen Schutz zu gewährleisten, ist für jeden einzelnen Kinderschutzfall zu prüfen, wie dieser in der gegenwärtigen Situation entsprechend der vereinbarten Hilfe- und Schutzpläne weitergeführt werden kann. In den Fällen, in denen die ambulanten Hilfen mit einem Hilfe- und Kontrollauftrag zur Sicherung des Kindeswohls arbeiten, muss mit den freien Trägern und unter Einbezug der Personensorgeberechtigten und der Kinder und Jugendlichen geklärt werden, ob und wie der Schutzplan unter Berücksichtigung der Vorgaben zum Infektions- und Gesundheitsschutz aufrechterhalten werden kann oder welche anderen Maßnahmen zum Schutz des Kindes erforderlich sind. Dies kann auch Überlegungen zur Anpassung der Hilfe- und Kontrollmaßnahmen wie eine vorübergehende Unterbringung der Kinder beinhalten.

Falls der Leistungserbringer die Aufgabe nicht mehr wahrnehmen kann, ist der ASD in der Verpflichtung, selbst den Kinderschutz zu gewährleisten. Im Zusammenwirken der Fachkräfte muss dann geklärt werden, wie die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes/Jugendlichen umgesetzt werden.

Auf struktureller Ebene ist es sinnvoll, die Kapazitäten für die Bearbeitung von Schutzaufträgen mit den Trägern der freien Jugendhilfe zu planen, da von einer Zunahme von Kindeswohlgefährdungen auszugehen ist.

Wenn der Besuch einer Kinder(tages)betreuung oder eines schulischen Angebots wegen einer Kindeswohlgefährdung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a SGB VIII erforderlich ist, ist seit dem 20. April 2020 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 2 Abs. 3 CoronaBetrVO in der ab dem 27. April gültigen Fassung eine Ausnahme vom Betretungsverbot zulässig, d.h. dass diese Kinder im Vorschulalter und bis zur Jahrgangsstufe 6 in die Vor-Ort-Betreuung aufgenommen werden können. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Wiederaufnahme oder Fortsetzung der Betreuung ist von der Jugendamtsleitung oder einer von ihr benannten Person zu treffen und zu dokumentieren. Vorrangig ist zu prüfen, ob das Kindeswohl auch mit anderen verfügbaren Maßnahmen gewährleistet werden kann.

Können/müssen Hausbesuche bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung weiter durchgeführt werden?

Hausbesuche sind ein unverzichtbares Instrument im Kinderschutz. § 8a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet die Jugendämter beim Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Erziehungsberechtigten und das Kind/den Jugendlichen einzubeziehen und – sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist – sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Dies gilt auch und gerade in Zeiten, in denen Familien enormen Belastungen in der häuslichen Situation ausgesetzt sind und sich die weit überwiegende Zeit im häuslichen Umfeld aufhalten (müssen).

Bei allen Mitteilungen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist somit nach wie vor abzuschätzen, in welcher Form die Kontaktaufnahme notwendig ist, um zu einer Gefährdungseinschätzung zu gelangen. Die Planungen des Vorgehens im Einzelfall sind im Zuge einer – auch telefonisch möglichen – Ersteinschätzung von mindestens zwei Fachkräften zu treffen.

Wird die Notwendigkeit einer Inaugenscheinnahme des Kindes bzw. eines Hausbesuchs festgestellt, sind die Maßnahmen zum Infektionsschutz dabei entsprechend der Vorgaben des Gesundheitsamts zu berücksichtigen. Mit Wirkung vom 27. April gilt, dass Beschäftigte bei der Erbringung von Dienstleistungen, die ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 1,5 m zum Kunden erbracht werden, zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet sind (vgl. §12a Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der ab dem 27. April gültigen Fassung). Entsprechend sollten auch die Fachkräfte für Hausbesuche mit notwendigen Schutzmaterialien ausgestattet sein. Dies verschafft auch den Familien Sicherheit und erhöht sicherlich die Bereitschaft, den persönlichen Kontakt zuzulassen. Im Vorfeld (vor dem Betreten der Wohnung) sollten die Fachkräfte zudem erfragen, ob es Erkrankungen von oder Quarantäneanordnungen für bzw. freiwillige Quarantäne von Familienmitgliedern gibt. Wenn dies der Fall ist, müssen alle vom Gesundheitsamt vorgegebenen Maßnahmen zum Schutz der Fachkräfte unbedingt eingehalten werden und das konkrete Vorgehen im Zweifelsfall mit dem Gesundheitsamt abgestimmt werden.

Aber auch bei Familien ohne Quarantäne oder Erkrankungen muss der persönliche Kontakt unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen. Lassen die Umstände im Einzelfall dies nicht ausreichend zu, müssen Alternativen gefunden werden. Das gleiche gilt, wenn Familien den Fachkräften den Zutritt verweigern. Dies ist zu akzeptieren. Es gilt dann umso mehr, um Kooperation zu werben und andere Möglichkeiten des Kontaktes (Gespräche im Freien unter Wahrung der notwendigen Abstände, ggf. abwechselnd mit einzelnen Familienmitgliedern, Kontaktaufnahme zu Betreuungs- und Vertrauenspersonen, telefonische Kontakte oder Videokonferenzen) mit der Familie auszuloten.

Werden alle Angebote abgelehnt und ist eine notwendige Klärung der Situation und Gefährdungseinschätzung dadurch nicht möglich, bleibt dem Jugendamt die Möglichkeit der Anru-

fung des Familiengerichtes gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII, weil die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken; sofern die Entscheidung des Gerichtes abgewartet werden kann.

Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden, ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen (§ 8a Abs. 3, § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Dies ggf. auch unter Hinzuziehung der Polizei, wenn die Anwendung unmittelbaren Zwangs notwendig ist (§ 42 Abs. 6 SGB VIII). Zudem kann die Hinzuziehung der Polizei gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII erforderlich sein, wenn der Zutritt/Kontakt verweigert wird, dieser jedoch zur Klärung notwendiger Schutzmaßnahmen aufgrund eines sofortigen Handlungsbedarfs zwingend erforderlich ist oder wenn Maßnahmen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes notwendig sind.

Außerhalb der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sollten Hausbesuche im Sinne des Infektionsschutzes soweit wie möglich vermieden werden. Jugendämter können die Möglichkeiten von vermehrten telefonischen Kontakten oder Videokonferenzen oder Kontakten im Freien nutzen.

3. Ambulante Hilfen zur Erziehung

Wie ist mit ambulanten Leistungen der freien Träger im häuslichen Umfeld der Familie (z.B. SPFH, Erziehungsbeistandschaft) umzugehen?

Hilfen zur Erziehung kommen zum Einsatz, wenn Personensorgeberechtigten nicht allein mit den ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Kompetenzen in der Lage sind, eine entwicklungs- und Kindeswohlförderliche Erziehung zu gewährleisten. Der damit verbundene Bedarf besteht auch in der Krise unverändert fort und wird sich in vielen Fällen sogar erhöhen, wenn durch ausfallende außerfamiliäre Bildungs- und Betreuungsmöglichkeiten, Aufenthalt in beengten Wohnverhältnissen, Zukunftsängste etc. die Belastungen für Familien steigen. Die ambulanten Hilfen zur Erziehung (SPFH, Erziehungsbeistandschaften etc.) sind vor diesem Hintergrund grundsätzlich aufrechtzuerhalten und in der Art und Weise der Leistungserbringung an die aktuellen Anforderungen des Infektionsschutzes anzupassen.

So gebietet es der Infektionsschutz, persönliche Kontakte weitestgehend zu reduzieren und wo eben möglich, über sichere Alternativen (z.B. regelmäßige Kontakte über Telefon oder Video, Online-Sprechstunden, Videotelefonie) nachzudenken. Jugendämter sollten die Träger und Familien offensiv darauf hinweisen, diese Möglichkeiten zu nutzen und so den Familien die erforderliche Sicherheit geben, dass sie weiter begleitet werden und ihre Ansprechpersonen nicht verloren gehen.

Im Hinblick auf den Besuch einer Kinder(tages)betreuung oder eines schulischen Angebots kann gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 2 Abs. 3 Coronabetreuungsverordnung in der ab dem 27.

April gültigen Fassung die Jugendamtsleitung oder eine von ihr benannte Person entscheiden, dass – unter der Voraussetzung, dass das Kindeswohl nicht durch andere Maßnahmen gewährleistet werden kann – die Vor-Ort-Betreuung als Folge einer Entscheidung gemäß § 27ff. SGB VIII erforderlich ist bzw. fortgesetzt wird.

Die Leistungserbringer sollten darauf hingewiesen werden, dass eine mögliche Veränderung der Vereinbarungen zur Hilfe aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, Gesundheitsschutz, Personalnot o.ä. immer in Absprache mit den Fachkräften im ASD und den Leistungsberechtigten erfolgen sollte – auch um in Einzelfällen gemeinsam eine Güterabwägung vornehmen zu können, wie die Belange des Infektions- und Gesundheitsschutzes und das Kindeswohl bzw. die Erreichung der Hilfeziele miteinander in Einklang zu bringen sind. Dazu ist weiterhin die zeitnahe Erreichbarkeit des öffentlichen ebenso wie des freien Trägers sicherzustellen.

Zur Gewährleistung des Kindeswohls wird auch im Kontext der ambulanten Erziehungshilfen im Einzelfall auf persönliche Kontakte nicht vollumfänglich zu verzichten sein. Diese können aber auch mit einzelnen Familienmitgliedern im Freien erfolgen. Den Leistungserbringern sollten darüber hinaus – in Absprache mit den zuständigen Behörden – Hinweise gegeben werden, mit welchen Schutzmaßnahmen sie die Arbeit in den Familien fortsetzen können (Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln, Schutzausstattung wie Mund-Nasen-Schutz etc.). Erfahrungen zeigen, dass auch die Familien in großer Sorge sind und Interesse haben sich vor Ansteckung zu schützen, auch mit ihnen sind die notwendigen Schutzmaßnahmen abzustimmen. Gemeinsame Bemühungen öffentlicher und freier Träger, die erforderliche Schutzausstattung soweit möglich in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen, unterstützen die Bemühungen, eine Ausbreitung des Corona-Virus bestmöglich zu verhindern.

Eine Unterbrechung bzw. befristete Aussetzung der Hilfen im häuslichen Umfeld ist nur dann angezeigt, wenn ein Familienmitglied nachweislich erkrankt ist und die Familie unter Quarantäne steht bzw. sich aufgrund eines Verdachtsfalls im näheren Umfeld freiwillig in Quarantäne begeben hat. Aber auch in diesen Fällen können sich die Fachkräfte mit den jungen Menschen bzw. Familienmitgliedern zu Telefon- oder Internetterminen verabreden.

Sollte der bisherige Leistungserbringer die Hilfe z.B. aufgrund hoher Krankenstände nicht fortsetzen können, ist zu klären, ob die notwendige Unterstützung vorübergehend über die Fachkräfte im ASD ausreichend gewährleistet werden kann oder ggf. auch ein Trägerwechsel in Betracht zu ziehen ist.

Der inhaltliche Fokus der Arbeit in der ambulanten Erziehungshilfe dürfte sich verlagern; insbesondere wird auch die aktuelle Situation einschließlich der damit einhergehenden Herausforderungen und Belastungen im Familiensystem zu bearbeiten sein. Dafür kann in Einzelfällen unter Umständen auch eine Erweiterung oder Umsteuerung der Hilfeleistung (z.B. eine vorübergehende Unterbringung) erforderlich sein.

Ansprechpersonen für Rückfragen bei den Landesjugendämtern:

Sandra Eschweiler, LVR-Landesjugendamt, Tel. 0221 809-6723, sandra.eschweiler@lvr.de

Dr. Monika Weber, LWL-Landesjugendamt, Tel. 0251 591-3632, dr.monika.weber@lwl.org

Dr. Hildegard Pamme, LWL-Landesjugendamt, Tel. 0251 591-4588, dr.hildegard.pamme@lwl.org

4. Frühe Hilfen

Wie ist mit Willkommensbesuchen im Bereich der Frühen Hilfen umzugehen?

Willkommensbesuche für Neugeborene sind in vielen Kommunen in NRW ein etabliertes Angebot der Frühen Hilfen. Sie stellen ein persönliches Gesprächsangebot dar, das von Vertreter*innen der Kommune aufsuchend zuhause bei den Familien stattfindet. Willkommensbesuche ermöglichen einen frühzeitigen Zugang zu Eltern mit Neugeborenen, informieren zu familienrelevanten Themen und Angeboten und vermitteln bei Interesse und Bedarf der Eltern in weiterführende Unterstützungsangebote.

Wird der aufsuchende persönliche Kontakt zwischen den Besucher*innen und den Familien unter den aktuellen Bedingungen der Kontaktreduzierung als nicht mehr verantwortbar eingeschätzt (die Entscheidung darüber treffen im Zweifel die zuständigen örtlichen Gesundheits- und Ordnungsämter), sollten vor Ort alternative Wege gesucht werden, um Eltern weiterhin über familienrelevante Themen sowie Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung (§ 2 KKG) zu informieren.

So können Informationsmaterialien – insbesondere Übersichten über Angebote der Beratung und Unterstützung für Familien sowie Informationen zur Kindergesundheit – beispielsweise per Post zugestellt werden. Die Materialien können zudem mit dem Angebot eines persönlichen Gesprächs per Telefon oder Videokonferenz verbunden werden, um Anliegen und Fragen von Eltern im persönlichen Kontakt zu besprechen.

Welche Angebote gibt es für Eltern mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren?

Wegen der Corona-Pandemie fallen derzeit viele Angebote für werdende Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern aus. Dies betrifft u.a. Gruppenangebote und Elterntreffs. Viele Anlaufstellen Frühe Hilfen sowie Schwangerschafts-, Erziehungs- und Familienberatungsstellen haben den Publikumsverkehr stark eingeschränkt. Sie sind in der Regel aber besetzt und telefonisch erreichbar.

Wichtig ist es, Eltern hierüber zu informieren. Dies kann beispielsweise über die Tagespresse und entsprechende Hinweise auf den Homepages der Dienste und Einrichtungen erfolgen.

Beim örtlichen Jugendamt können zudem Übersichten erstellt werden, welche Dienste aktuell noch Beratung und Unterstützung für (werdende) Eltern anbieten. In solche Übersichten sind Onlinequellen mit zuverlässigen Informationen aufzunehmen. Hinweise auf regionale und überregionale Online-Beratungen und Telefonberatungen bietet darüber hinaus das Nationale Zentrum Frühe Hilfen unter: <https://www.elternsein.info/beratung-anonym/anonym-kostenlos/corona-zeiten-beratung-jetzt-fuer-eltern/>

Ansprechperson für Rückfragen:

Dr. Silke Karsunky, LWL-Landesjugendamt, Tel. 0251-591 3389, silke.karsunky@lwl.org